Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach)

Vom 27.02.2024

Geändert am 18.02.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) des Fachbereichs III der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

Bachelorabschluss in einem archäologischen oder sonstigen altertumswissenschaftlichen Fach oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) vermittelt vertiefte Kenntnisse in Quellen, Methoden und Kompetenzen der archäologischen Wissenschaften mit einem hohen Praxisanteil. Das Studium behandelt den Mittelmeerraum und die Provinzen des Römischen Reiches sowie angrenzende Gebiete von der Spätbronzezeit bis in die Spätantike.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Archäologische Wissenschaften“ (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Klassische Archäologie;
- Provinzialrömische Archäologie;
- Geoarchäologie.

Das Studium kann auch ohne die Wahl eines Schwerpunkts abgeschlossen werden. Falls ein Schwerpunkt erfolgreich absolviert wurde, wird dieser im Masterzeugnis ausgewiesen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur in den Modulen 1, 2, 7, 8, 9 oder 10 nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit kann außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27.02.2024

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Anhang

Masterstudiengang „Archäologische Wissenschaften" (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem.[1]	SWS	LP	Voraussetzungen[2]	Modulprüfung[3]
1	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie I	1	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)
2	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie I	1	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)
3	Die antike Welt entdecken (Exkursion)	2	2	10	keine	Mündliche Prüfung (15 bis 30 Min.)
4	Praktische Dokumentation und Feldforschung	3	2	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
5	Berufskompetenzen	3	3	10	keine	Projektbericht
6	Master-Abschlussmodul	4	1	30	Latinum	Masterarbeit (87%) und mündliche Prüfung (15 bis 30 Min.) (13 %)

1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)

Aus den Modulen 7 bis 16 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Werden gemäß den jeweils genannten Bedingungen Module aus einem der unten aufgeführten Schwerpunkte erfolgreich absolviert, so wird dieser Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen (§ 3 Abs. 3). Module können auch beliebig aus unterschiedlichen Schwerpunkten gewählt werden.

Nr.	Modulname	Sem.[1]	SWS	LP	Voraussetzungen[2]	Modulprüfung[3]
Klassische Archäologie Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn die Module 7 und 8 erfolgreich absolviert wurden.						
7	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie II	2	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)

[1] Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.
[2] Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).
[3] Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

8	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie III	3	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)
Provinzialrömische Archäologie Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn die Module 9 und 10 erfolgreich absolviert wurden.						
9	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie II	2	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)
10	Vertiefungsmodul Provinzialrömische Archäologie III	3	4	10	keine	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)
Geoarchäologie Der Schwerpunkt ist dann erfolgreich absolviert, wenn Module im Umfang von 20 LP aus den Modulen 11 bis 16 erfolgreich absolviert wurden.						
11	Einführung in die wissenschaftliche Programmierung und Datenanalyse	3	3	5	keine	Gemäß FPO Umweltwissenschaften (B.Sc., 1-Fach)
12	Introduction to Geoinformatics	3	3	5	keine	Gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
13	Paleoclimate and Paleoenvironmental Changes	3	5	5	keine	Gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
14	Bodenerosion unter globalem Wandel	3	4	5	keine	Gemäß FPO Prozessdynamik an der Erdoberfläche (M.Sc., 1-Fach)
15	Geospatial Data Analysis	2	3	5	keine	Gemäß FPO Geoinformatics (M.Sc., 1-Fach)
16	Environmental Analytical Chemistry	2	6	5	keine	Gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

– Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,

– Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,

– Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem.[1]	SWS	LP	Voraussetzungen[2]	Modulprüfung[3]
17	Digital Classics	1 oder 2	4	10	keine	Hausarbeit

18	Vertiefungsmodul I: Alte Geschichte	1	4	10	keine	Gemäß FPO Geschichte (B.A., Hauptfach)
19	Aufbaumodul I: Alte Geschichte	1	4	10	keine	Gemäß FPO Geschichte (M.A., 1-Fach)
20	Aufbaumodul II: Alte Geschichte	1	4	10	keine	Gemäß FPO Geschichte (M.A., 1-Fach)
21	Aufbaumodul I: Mittelalterliche Geschichte (6. bis 15. Jahrhundert)	1	4	10	keine	Gemäß FPO Geschichte (M.A., 1-Fach)
22	Historische Bauforschung – Denkmalpflege in historischem Umfeld	1	2	10	keine	Gemäß FPO Kunstgeschichte (M.A., 1-Fach)
23	Advanced aspects of Environmental Soil Sciences	1	4	5	keine	Gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
24	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5	keine	Gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
25	Lehrforschungsprojekt 1	2	6	10	keine	Gemäß FPO Prozessdynamik an der Erdoberfläche (M.Sc., 1-Fach)
26	Lehrforschungsprojekt 2	2	6	10	keine	Gemäß FPO Prozessdynamik an der Erdoberfläche (M.Sc., 1-Fach)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen" dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 4 „Praktische Dokumentation und Feldforschung" absolviert werden. Das Praktikum ist für das 3. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 2. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.